

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 33.

Sonnabend, 15. August

1931.

[7085.] Der Schulrat Kretschmer ist beurlaubt. Er wird durch den Schulrat Wingenfeld in Frankenstein (Telefon Frankenstein Nr. 585) vertreten. Während der Vertretungszeit sind dienstliche Sendungen an Letzteren zu richten.

Münsterberg, den 12. August 1931.

Der stellv. Landrat.

[6465.] Der Oberrentmeister Hoppe ist vom 17. August bis 20. September beurlaubt und wird durch den Oberrentmeister Salewski aus Frankenstein vertreten.

Münsterberg, den 13. August 1931.

Der stellv. Landrat.

[7069.] Die Landwirtschaftskammer Niederschlesien in Breslau unterhält in Blasdorf bei Liebau, Kreis Landeshut i. Schlef. (Bahnstrecke Ruhbank — Liebau) eine **Verfuchs- und Grünlandlehrwirtschaft**. Diese Lehrwirtschaft hat die Aufgabe, die Anlage von Grünland auf jedem Gebiete zu fördern. Ein gelegentlicher Besuch dieses Betriebes, besonders in den Monaten August und September, kann Interessenten dringend empfohlen werden.

In der Grünlandlehrwirtschaft Blasdorf sind z. Bt. noch einige Praktikantenstellen frei. Es können junge Landwirte zu ihrer weiteren Ausbildung Aufnahme finden. Wohnung, Verpflegung und Lehrgeld ist nicht zu zahlen. Die Praktikanten müssen sich aber verpflichten, alle Arbeiten auszuführen. Eine bestimmte Ausbildungszeit ist nicht vorgegeben. Es wird aber Wert darauf gelegt, daß die Praktikanten mindestens 3 Monate in Blasdorf bleiben.

Münsterberg, den 12. August 1931.

Der stellv. Landrat.

**Steuerordnung für die Erhebung einer Wertzuwachssteuer.** Wertzuwachssteuerordnung

des Kreises Münsterberg i. Schlef. Auf Grund der §§ 6, 16, 17, 19 und 20 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (G. S. S. 159) in der jetzt geltenden Fassung, des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 (R. G. B. I. S. 72), des § 38 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz (G. S. 1930 S. 249) und des Beschlusses des Kreistages vom 15. Juni 1931 wird für den Kreis Münsterberg i. Schlef. folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

1. Bei Rechtsvorgängen, die den Uebergang des Eigentums an Grundstücken und Grundstücksteilen (in dem Landkreis Münsterberg i. Schlef.) betreffen, wird eine Wertzuwachssteuer erhoben.

2. Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

3. Dem Uebergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Uebergang von Rechten an dem Vermögen von Personenvereinigungen (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft usw.), soweit das Vermögen der Vereinigung aus in dem Kreise Münsterberg i. Schlef. belegenen Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Bewertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 2.

Die Steuerpflicht tritt ein:

a) bei den zur Uebertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäften mit dem Abschluß des Geschäfts; als Veräußerungsgeschäft gelten auch die im § 5 Absatz 4 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 (R. G. B. I. S. 72) aufgeführten Geschäfte;

b) in allen übrigen Fällen, in denen es eines Veräußerungsgeschäfts zum Uebergang des Eigentums nicht bedarf (Zwangsversteigerung, Enteignung, Ausschluß, Konsolidation), mit Vollendung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt.